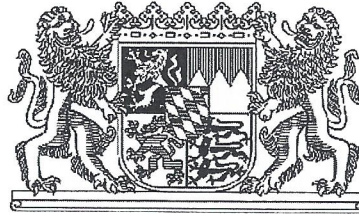


# Ausfertigung

8 Ca 151/15

Verkündet am: 08.07.2015

Seitz  
Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle



## Arbeitsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat die 8. Kammer des Arbeitsgerichts Augsburg - Kammer Neu-Ulm - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2015 durch den Richter am Arbeitsgericht und die ehrenamtlichen

- 2 -

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 1.472,40 Euro festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten darüber, ob für Mitarbeiter der Förderstätte auch eine Werkstattzulage nach den AVR der Caritas zu bezahlen ist.

Die Klägerin ist seit 01.06.2001 beim \_\_\_\_\_, derzeit in der Förderstätte \_\_\_\_\_ unbefristet beschäftigt. Die Klägerin ist in Entgeltgruppe S 9 Stufe 5 Anlage 33 der Caritas AVR eingruppiert. Gemäß VII a Ziff. b der Anlage 1 der Caritas AVR ist eine Werkstattzulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen. Die streitgegenständliche Bestimmung lautet:

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 zu den AVR

1. In Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
2. Oder in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 40,90 Euro.

Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

Die Klägerin trägt vor:

Da die Förderstätte im Wortlaut nicht explizit erwähnt sei, sei sie entsprechend auszulegen. Ausgangspunkt hierfür sei § 136 SGB IX. Können Menschen mit Behinderungen nach den Ausnahmeregelungen des § 136 Abs. 2 SGB IX nicht – oder noch nicht – in die Werkstatt aufgenommen werden, sollen sie nach § 136 Abs. 3 SGB IX in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Hierzu würden regelmäßig die Förderstätten gehören. Gemäß der Definition des Bezirks Schwaben seien die Förderstätten Einrichtungen für schwerst- und mehrfach behinderte Erwachsene, die alltäglichen Leben umfassende Begleitung und Hilfestellung benötigen. Die Betreuung in der Förderstätte erfolge nach den individuellen Bedürfnissen.

In Bayern bestünden aufgrund der historischen Entwicklung der Förderstätten unterschiedliche Anbindungen solcher Förderstätten an Werkstätten für behinderte Menschen. Bei der Beklagten seien in der Förderstätte verschiedenste Arbeiten und Beschäftigungen fester Bestandteil des Tages. Dies bedeute für die Menschen mit Behinderungen Selbstbestätigung im Sinne von „ich gehe zur Arbeit“. Die Förderstätte sei an der industriellen Fertigung der Werkstatt für behinderte Menschen beteiligt. Für externe Firmen würden einfache Montage- und Verpackungsarbeiten erledigt, wie z.B. das Einpacken von Kleinteilen in Tüten oder Gläser, das Zusammenstecken bzw. Schrauben von Einzelteilen und anderes mehr. Auf das Qualitätshandbuch F (Förderstätte) wird hierzu im Einzelnen verwiesen (Bl. 11 d. A.).

Es sei auch auf den Sinn und Zweck der Regelung abzustellen. Sinn und Zweck der Werkstattzulage sei es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der beruflichen Anleitung bzw. Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst von Menschen mit Behinderungen tätig seien, angesichts der anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulage zu gewähren. Eine solche anspruchsvolle Tätigkeit üben indes nicht nur die Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aus, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Förderstätte. Jedenfalls sei das dann der Fall, wenn die Förderstätte unter dem verlängerten Dach der Werkstatt agiere, oder einen Teilbereich der Werkstatt darstelle. In diesem Fall sei eine Unterscheidung der Beschäftigten in der Werkstatt und der Förderstätte nicht zu rechtfertigen.

Dass die AVR die Förderstätte nicht erwähnen, liege wohl auch daran, dass die AVR bundesweit gelten. Die Förderstätten würden aber bundesweit nicht im bayerischen Sinne als eigenständiger Leistungstyp angesehen.

Die Anforderungen an die Mitarbeiter seien mit denen einer Werkstatt mindestens vergleichbar. Nach Auffassung der Klägerin müsse es bei der Eingruppierung bzw. bei der Gewährung der Zulage darauf ankommen, ob die Tätigkeiten der Mitarbeiter vergleichbar schwierig seien. Dies könne auf jeden Fall bejaht werden.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin rückwirkend ab 01.07.2014 die Werkstattzulage von 40,90 € monatlich gem. VII a Ziff. b der Anlage 1 AVR zu gewähren.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Nach Ansicht der Beklagten sei die Zulage in den Förderstätten nicht zu gewähren. Gem. § 136 SGB IX und § 17 der Werkstättenverordnung (WVO) können nur bestimmte Einrichtungen als Werkstätten anerkannt werden. Drei Gruppen würden ausdrücklich vom Zugang der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschlossen werden. Die Förderstätten bei der Beklagten würden genau diese Menschen betreuen.

Nach der tariflichen Bestimmung müssen die Mitarbeiter zudem in der beruflichen Anleitung bzw. Ausbildung tätig sein. Vergleichbar wie bei der Heimzulage müsse hier die geförderte Tätigkeit mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit eines Mitarbeiters ausmachen. Die Arbeit eines Mitarbeiters sei mit der Tätigkeit einer Förderstätte nicht vergleichbar, da berufliche Anleitung in der Förderstätte nicht zu mindestens 50 % statfinde. Hält man eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck für notwendig, so sei nach Auffassung der Beklagten ein Vergleich des Arbeitscharakters in den Werk- und Förderstätten herzustellen. Die Werkstatt sei durch ein hohes Maß an industriellen Aufträgen gekennzeichnet, verbunden mit der Produktion von Eigenprodukten.

Entsprechend sei hier – ähnlich wie am allgemeinen Arbeitsmarkt – Termindruck vorhanden. Die Beschäftigten müssen in diesem Rahmen zur Arbeit motiviert werden und die Qualität der Arbeit muss in großem Maße unter diesen Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Der Anteil an beruflicher Anleitung und Bestätigung ist hoch. Daneben würden umfassende Bestimmungen im Bereich der Betriebssicherheit gelten. Demgegenüber sei das Wesen der Förderstätte gekennzeichnet durch einen sehr kleinen Anteil an Arbeit, in dem eher Eigenprodukte in kleinen Stückzahlen (z.B. Schmuck) hergestellt würden. Berufliche Anleitung finde zu weniger als 50 % statt. Der Anteil an Pflege und Anleitungen im lebenspraktischen Bereich würden den Hauptteil des Charakters der Förderstätte ausmachen. Deshalb sei der Stellenschlüssel auch unterschiedlich. Zwischen Förderstätte und Werkstatt bestehe teilweise eine Verknüpfung, da eine Beteiligung an der Fertigung der Werkstatt erfolge. Dies erfolge jedoch nicht zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben, sondern vielmehr im Sinne einer Tagesstrukturierung und Förderung. Die Förderstätten seien deshalb eine angegliederte Einrichtung, die rechtlich nicht Bestandteil einer Werkstatt sei.

An vielen Stellen in der AVR werde zudem deutlich, dass Sonderregelungen für verschiedene Bundesländer getroffen worden seien. Auch würden Sonderkonstellationen vertieft und genau benannt. Dies sei vorliegend mit der Förderstätte gerade nicht der Fall. Der Verweis der Klägerin auf den bundesweiten Regelungsumfang der AVR greife deshalb zu kurz. Hätte die Arbeitsrechtliche Kommission die Förderstätten einbeziehen wollen, wäre dies auch erfolgt. Auch die Regionalkommission in Bayern habe keine bundeslandspezifische Regelung getroffen, sodass davon auszugehen sei, dass die Förderstätten nicht in die Tatbestände aufgenommen werden sollten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2015 verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

### A.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen von VII a Ziff. b der Anlage 1 der Caritas AVR. Die Klägerin arbeitet nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen und ihre Tätigkeit besteht zumindest nicht zu 50 % in der beruflichen Anleitung/Ausbildung. Sie arbeitet in einer Förderstätte.

#### I.

1. Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33 zu den AVR

- 1) in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

- 2) oder in Werkstätten für behinderte Menschen

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 40,90 Euro.

Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

2. Die Auslegung der AVR erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Tarifauslegung gelten. Danach ist vom Wortlaut der AVR auszugehen und dabei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen, ohne am Wortlaut zu haften. Der wirkliche Wille der Richtliniengeber und damit der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Bestimmungen ist mit zu berücksichtigen, soweit sie in den Vorschriften der AVR ihren Niederschlag gefunden haben. Auch auf den systematischen Zusammenhang der AVR ist abzustellen. Verbleiben noch Zweifel, können weitere Kriterien wie praktische Anwendung der AVR und deren Entstehungsgeschichte ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge berücksichtigt werden. Im Zweifel ist die Auslegung zu wählen, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führt (BAG, Urteil vom 20.02.2008, 10 AZR 263/07).
- II. Das Gericht sieht mit den Parteien, dass die Beschäftigten der Förderstätte sehr nahe an dem schwierigsten Betreutenkreis sind, den es bei der Beklagten gibt.

Die streitgegenständliche Regelung knüpft aber für die begehrte Zulage nicht an eine Tätigkeit mit dem schwierigsten Betreutenkreis an, sondern „belohnt“ eine Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung in Werkstätten für behinderte Menschen oder Versorgungsbetrieben.

Ausgangspunkt ist hierbei der Begriff Werkstatt:

Die Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 136 Abs. 1 SGB IX). Zu diesem Zweck erbringt sie Leistungen im Verhältnis zum behinderten Menschen, die sich an § 40, 41 SGB IX orientieren. Wichtigstes Kriterium dieser Leistungen ist die Teilhabe am Arbeitsleben, mit dem Ziel der Heranführung der behinderten Menschen an und Einbeziehung in die Beschäftigung. Dieses beinhaltet einen individuell ausgerichteten Förderauftrag.

Bei Personen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung dieses Ziel nicht erreicht werden kann, kommt eine dauerhafte Beschäftigung als Ziel der Leistungen in Betracht (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Die Aufgabe der Rehabilitation behinderter Menschen und ihre Heranführung an die Teilhabe muss der Werkstatt das Gepräge geben.

Die Werkstatt ist die vom Gesetz für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als geeignet benannte Einrichtung. Sie muss ihre Eignung durch ein Anerkennungsverfahren gem. § 143 SGB IX nachweisen. Die Einbindung behinderter Menschen in einen Tätigkeits- und Schaffensprozess ist das werkstattspezifische Mittel der Rehabilitation und der Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat eine Aufnahmepflicht. Behinderte Menschen, die im Einzugsbereich der Werkstatt wohnen, haben einen Anspruch auf Aufnahme (vgl. hierzu Dau/Düwell/Haines SGB IX, 2. Auflage, Vorbemerkung zu § 136 SGB IX, Rn. 3, 5 und 7). Nach § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 offen, unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung. Nach Abs. 2 Satz 2 gilt dies aber nicht, wenn bei behinderten Menschen trotz einer Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist. Die Selbst- oder Fremdgefährdung ist daher, wenn sie nicht durch pflegerische Maßnahmen verhindert werden kann, ein Grund für die Nichtaufnahme. Als 2. Negativkriterium nennt Satz 2, dass das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen. Nach § 136 Abs. 3 SGB IX sollen behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Hiermit sind Tagesförderstätten oder an eine Werkstatt angegliederte Einrichtungen gemeint. Diese Einrichtungen sind rechtlich gesehen nicht Bestandteil der Werkstatt, die Personen, die in diesen Einrichtungen oder Gruppen betreut werden, sind daher keine Werkstattbeschäftigte, für sie geltend die werkstattspezifischen Regelungen, insbesondere § 138, 139 SGB IX nicht.



Gedanklicher Hintergrund dieser Regelung, die in § 54 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz-DDR vom 21.06.1990 ihren Vorläufer hatte, ist das Bemühen, die Übergänge zwischen den verschiedenen Einrichtungen der Rehabilitation durch organisatorische Verbindung zu erleichtern. Insbesondere wegen der eng gesetzten Bestimmungen über die Zuweisung des Arbeitsergebnisses in der Werkstatt zu den behinderten Menschen in der Werkstatt, ist eine kostenmäßige Trennung der Werkstatt zu den eingegliederten Einrichtungen notwendig (vgl. hierzu Dau/Düwell/Haines, SGB IX, 2. Auflage, § 136 Rn. 15 – 18).

Das Gericht kann in der Konzeption und der Organisation der Beklagten nicht erkennen, dass die Förderstätte in Wirklichkeit eine Werkstatt ist. Das teilweise Bestehen einer Verknüpfung zur Werkstatt, in dem eine Beteiligung an der Fertigung erfolgt, führt zu keiner Bejahung einer Werkstatt. Gleiches gilt, wenn viele Klienten in der Förderstätte den Besuch als „Gang zur Arbeit“ ansehen.

Die Klägerin sieht vielmehr selbst, dass bei Eignung Personen aus der Förderstätte in die Werkstätte wechseln können. Förderstätten sind aber primär Einrichtungen für schwerst- und mehrfach behinderte Erwachsene, die im alltäglichen Leben umfassende Begleitung und Hilfestellung benötigen. Die Betreuung erfolgt nach individuellen Bedürfnissen. Der Betreuungsschlüssel ist ein anderer. Nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2015 betreuen rund 110 Mitarbeiter in der Förderstätte 300 Klientel, während in der Werkstatt für 550 Klientel 160 Mitarbeiter da sind. Die Förderstätten erbringen einen Umsatz von 19.000,00 €, die Werkstatt von 4 – 5 Mio. Euro.

Die Förderstätte ist entsprechend der Regelung in § 136 Abs. 3 SGB IX der „Werkstatt“ nur angegliedert.

Zudem verlangt die streitgegenständliche Norm eine Tätigkeit der beruflichen (!) Anleitung/Ausbildung. Vergleichbar wie bei der Heimzulage muss hier die geforderte Tätigkeit mindestens 50 % der Gesamtarbeitszeit des Mitarbeiters ausmachen.

Auch für die Mitarbeiter, die in Versorgungsbetrieben von Einrichtungen tätig sind, ist entscheidend für die Gewährung der Werkstattzulage, dass die Mitarbeiter in der beruflichen Anleitung bzw. Ausbildung der behinderten Menschen tätig sind. Der bloße Umgang mit behinderten Menschen genügt grundsätzlich nicht (so ausdrücklich Kestermann in Beyer, Arbeitsrecht der Caritas, Praxiskommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes, 2013, zu Anlage 1 Abschnitt VII a Rn. 14 – vgl. Bl. 62 bis 71 d. A.).

Dies kann bei der Klägerin nicht festgestellt werden. Nach ihrer eigenen Einlassung in der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2015 ist sie als Mitglied der Gruppe 7 mit weniger als 50 % Zeiteanteil Arbeit während eines Tages beschäftigt.

Es stellt sich auch die Frage, ob es wünschenswert und praktikabel wäre, zwischen den einzelnen Gruppen oder gar innerhalb einer Gruppe zwischen den Mitarbeitern zu differenzieren und je nach Zeiteanteil zu unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen. Wünschenswert ist vielmehr eine andere tarifliche Regelung, die der Tätigkeit mit dem schwierigsten Betreutenkreis Rechnung trägt. Das Gericht selbst kann leider die unstrittig anspruchsvolle Tätigkeit der Klägerin nicht durch Zuerkennung einer Zulage honorieren. Dies ist Aufgabe der Normsetzer der AVR. Besonderheiten in Bayern könnten dabei nach dem Vorbringen der Beklagten zudem von der Regionalkommission getroffen werden.

## **B.**

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 ZPO.

- 11 -

**C.**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 61 Abs. 1 ArbGG, § 42 GKG. Der Streitwert ergibt sich demnach aus dem 36-fachen Monatsbetrag.

**D.**

Gegen dieses Urteil ist für die Klägerin das Rechtsmittel der Berufung an das Landesarbeitsgericht München statthaft. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung verwiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

**Landesarbeitsgericht München**  
**Winzererstraße 106**  
**80797 München**

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Der Vorsitzende:

Richter am Arbeitsgericht

**Für den Gleichlaut mit der Urschrift**

Neu-Ulm, 19. August 2015

Scheurer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

